



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Vollzugsstelle für den Zivildienst
Rechtsdienst
Malerweg 6
3600 Thun

Zürich, 11. Dezember 2013 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. September 2013 zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Zivildienstgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir sind grundsätzlich mit der Revision einverstanden.

Wir beschränken uns im Folgenden auf drei Aspekte, zu denen wir etwas beizutragen haben.

2. Neue Einsatzmöglichkeiten (Art. 4 Abs. 1 lit. 1^{bis})

Wir begrüssen, dass neue Einsatzmöglichkeiten für zivildienstleistende Personen gesucht werden. Nicht ausseracht zu lassen ist dabei deren Überprüfung auf ihre Arbeitsmarktneutralität, wie dies das geltende Recht verlangt (Art. 6 ZDG). Es darf nicht sein, dass bestimmte öffentliche Dienstleistungen (z.B. Pflege in Spitälern) mehrheitlich durch Zivildienstleistende erbracht werden. Auch die Konkurrenz zu den Beschäftigungsprogrammen der Arbeitslosenversicherung ist zu vermeiden.

Wir befürworten die vorgeschlagene Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten im Schulbereich grundsätzlich. Zu beachten ist jedoch, dass diese Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der kantonalen Schulhoheit erfolgen und jeder Kanton damit seine eigenen Vorschriften erlassen kann, z.B. bezüglich der Art der Einsätze oder der Anforderungen an die Zivildienstleistenden.



Es ist zentral, dass die Schulen sowohl bei der Auswahl des Zivildienstleistenden wie auch bei der Planung und der Durchführung des Einsatzes massgeblich beteiligt sind. In den Vordergrund ist dabei das Kindeswohl zu stellen.

3. Ausschluss von Einsätzen bei «nahestehenden Personen»

In Art. 4a wird als neuer Ausschlussgrund die mögliche Einflussnahme «nahestehender Personen» resp. der Einsatz ausschliesslich zugunsten «nahestehender Personen» aufgeführt.

Wir sind mit der Einführung des Begriffs «nahestehender Personen» grundsätzlich einverstanden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Begriff hier gleich gebraucht wird, wie er möglicherweise bereits an anderer Stelle, wo er verwendet wird, ausgelegt ist.

Insbesondere erachten wir die im erläuternden Bericht benutzte, sehr weite Auslegung, die sich auch auf «Freunde» und «gute Kollegen» bezieht, in der Praxis als schwierig.

Bereits «Freunde» ist ein unbestimmter, nicht fassbarer Begriff. Hier könnten wir uns vorstellen, dass mit dieser Formulierung Missbräuche verhindert werden sollen. Wie jedoch die «guten Kollegen» definiert werden sollen, bleibt völlig unklar.

Wir empfehlen deshalb, in den erläuternden Ausführungen den Begriff «nahestehende Personen» etwas enger zu fassen.

4. Vorbereitung der Einsätze, Art. 19

Abs. 3 lit. a

Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass neu ein Einsichtsrecht der Vollzugsstelle in die Strafreigisterdaten und hängige Strafverfahren gegeben sein soll. Im Gesetz ist jedoch der «Leumund» erwähnt. Hier gilt es Klarheit zu schaffen, was erlaubt sein soll. Zudem erachten wir es als unumgänglich, den betroffenen Zivildienstpflichtigen über diese spezielle Abklärung zu informieren.

Abs. 4

Hier werden die Einsichtsrechte der Vollzugsstelle klar definiert. Nicht akzeptabel ist jedoch aus Überlegungen des Persönlichkeitsschutzes, dass neu auf die Einwilligung der betroffenen Person verzichtet werden soll. Wenn Zweifel über die Einigung des Zivildienstpflichtigen bestehen, soll dies geklärt werden. Da es sich gerade hier wohl um heikle Einsätze handeln dürfte, ist ein Einsatz des Zivis gegen seinen Willen wohl nicht sinnvoll. Eine Weigerung des Einverständnisses ist in diesem Fall einem Ausschlussgrund gleich zu setzen.

Das Datenschutzgesetz bestimmt klar, dass Angaben über «administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» zu den «besonders schützenswerten Personendaten» gehören (Art. 3 lit. c Ziff. 4 DSG), und dass bei der Bearbeitung solcher besonders schützenswerter Personendaten die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist (Art. 4 Abs. 5 DSG).

Es mutet seltsam an, wenn der Bericht festhält, dass man den Datenschutz ausser Kraft setzen kann, indem man ein entsprechendes Gesetz schafft. Die Notwendigkeit dieser Einschränkung des Datenschutzes wird in keiner Art und Weise dargelegt. Der Persönlichkeitsschutz darf nicht leichtfertig



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

einschränkt werden. Ein nicht dienstleistungswilliger Zivildienstleistender bei einem solch heiklen Einsatz stellt in jedem Falle in Risiko dar.

Antrag:

Beibehalten des Einverständnisses der Zivildienstpflichtigen

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie: kanzlei@zivi.admin.ch